

Satzung des "MLC München" Münchner Löwen Club e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.2.1999, geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 20.11.1999, 10.11.2001, 24.4.2022 und 27.04.2025

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "MLC München" Münchner Löwen Club e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung guter zwischenmenschlicher Beziehungen am Motorsport Interessierter und ihrer Freunde.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral und für Angehörige aller Konfessionen und Nationen offen.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, soweit er volljährig ist.
- b) Auf Antrag kann eine nicht-stimmberechtigte Mitgliedschaft gewährt werden (Fördermitgliedschaft). Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Mitwirkung oder den Besuch von Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung soweit sie hierfür vom Vorstand nicht im Einzelfall eingeladen wurden. Sie können auch für keine Ämter in den Organen des Vereins kandidieren.
- c) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene Beschwerde einlegen; über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben haben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Mitgliedsbeiträge

- a) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- b) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands sind von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.
- d) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- e) Bei Fördermitgliedern legt der Vorstand den Beitrag im Einvernehmen mit dem potentiellen Fördermitglied zusammen mit der Entscheidung über die Aufnahme als Fördermitglied fest.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisoren und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, die unterschiedslos als "Vorstand" bezeichnet werden.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- c) Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- d) Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben und sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritter bedienen. Vergütungen für entgeltliche Leistungen und Aufwandsentschädigungen zugunsten des Vorstands und der von ihm eingeschalteten Dritten sind im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins grundsätzlich zulässig; sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Revisoren.

8. Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

9. Die Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10. Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von wenigstens einem Mitglied des Vorstands einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
- c) Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- d) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen.

11. Die Revisoren

- a) Zur Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands werden zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage ihrer Wahl, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Revisoren im Amt.
- b) Scheidet ein Revisor während der Amtsperiode aus, so bestimmt der verbleibende Revisor einen Ersatzrevisor für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgabe ist den Revisoren vom Vorstand und den etwaigen, vom Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellten Dritten jederzeit, auch ohne jede Ankündigung, Zugang zu allen Unterlagen des Vereins zu gewähren.
- d) Die persönliche Haftung der Revisoren beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

12. Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Darüber hinaus kann jedes in der Mitgliederversammlung persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglied von maximal einem anderen stimmberechtigten Mitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden. Die Erteilung von Untervollmachten ist unzulässig. Die Bevollmächtigung hat unter Beachtung der vom Vorstand in der Ladung zur Mitgliederversammlung genannten Bedingungen zu erfolgen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisoren;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren;
 - Entlastung des Vorstands und der Revisoren;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern wegen gröblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen;
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

13. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies entweder die beiden Revisoren oder wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder Brief und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

- c) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und unter Nennung der Bedingungen einzuberufen, unter denen eine Bevollmächtigung nach Abschnitt 12 Unterabschnitt a) möglich ist. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch E-Mail oder Brief, wobei sie dem Mitglied als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein per E-Mail oder Brief bekannt gegebene E-Mail- oder Postanschrift gerichtet wurde.

14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem von ihr zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Versammlungsleiter zugleich auch Wahlleiter für etwaige Vorstands- und Revisorenwahlen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder in Bevollmächtigung nach Abschnitt 12 Unterabschnitt a) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Ladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen verstanden, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei einer Abstimmung ist also derjenige Vorschlag mit einfacher Mehrheit angenommen, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von drei Vierteln erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- d) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

15. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.